

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement)

Erläuterungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Das Zeugnisreglement regelt die periodische schriftliche Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe. Die Bestimmungen sind in den öffentlichen Schulen anzuwenden, sind aber nicht verpflichtend für Privatschulen und Sonderschulen. Entsprechend legen die Sonderschulen die Beurteilungsformen gemäss ihrem Rahmenkonzept fest. Es wird aber empfohlen, die offizielle Zeugnismappe und, wo möglich, die „offiziellen“ Zeugnisformulare zu verwenden.

Zu § 2 (Grundsatz):

Die Leistungen der Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fächern des Lehrplans werden mit einer Note ausgewiesen. Dazu gehören alle Pflicht-, Wahl- und Freifächer. Nicht benotet werden die Leistungen, die in Kursen erzielt werden, z.B. im Schulsport oder im Tastaturschreiben.

Zu § 3 (Zeugnistermine):

Wie bis anhin sind zweimal im Jahr, jeweils Ende Januar und Ende des Schuljahres, Zeugnisse auszustellen.

B. Beurteilung und Notengebung

Gemäss § 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit Noten beurteilt. Auf der Kindergartenstufe und vereinzelt in den Klassen der Primarstufe wird vom Grundsatz „Benotung der Fächer“ abgewichen. Unter Hinweis auf das Legalitätsprinzip werden diejenigen Fächer aufgeführt, in denen in einzelnen Klassen keine Noten erteilt werden.

Zu § 4 (Elterngespräch):

Im Kindergarten, in der Einschulungsklasse und in der ersten Klasse der Primarstufe werden keine Noten erteilt. Stattdessen führt die Lehrperson Elterngespräche über die Leistungen und das Verhalten des Kindes. Diese finden mindestens zweimal jährlich statt, in der Regel je eines pro Semester. Die Gespräche sollen dann stattfinden, wenn sie aus Sicht der Kindergärtnerin und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auch Sinn machen. Die Kindergärtnerin ist für die Ansetzung der Termine verantwortlich. Die Durchführung der Elterngespräche wird im Zeugnisformular bestätigt. Es werden keine inhaltlichen Angaben über den

Verlauf der Gespräche gemacht. Hierüber wird die Lehrperson in der Regel eine persönliche Notiz verfassen.

Zu § 5 (Fächer ohne Noten in der 2. und 3. Klasse der Primarstufe):

Der Paragraf gibt den Beschluss des Bildungsrates vom 17. Juli 2006 wieder. Es werden die Fächer aufgelistet, in denen keine Noten erteilt werden. In Englisch werden die Leistungen in den Teilbereichen „Hörverstehen“ und „Sprechen“ mittels einer vierstufigen Skala abgebildet.

Zu § 6 (Religion und Kultur):

Die Regelung für „Religion und Kultur“ stützt sich auf den Beschluss des Bildungsrates vom 29. Juni 2007, wonach das Fach analog Realien ab der 4. Klasse benotet werden soll.

Zu § 7 (Besonderheiten):

Die Besonderheiten bei der Beurteilung von Leistungen (Primarstufe: Teilbereiche in den Fremdsprachen; Sekundarstufe: Teilbereiche in den Fremdsprachen und in Realien; Benotung von Pflicht- und Wahlfächern in der dritten Klasse) werden neu in einem Paragrafen zusammengefasst.

Zu § 8 (Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur):

Die Lehrperson, welche den Kurs in Heimatlicher Sprache und Kultur erteilt, ist für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung ab der 2. Primarklasse verantwortlich. Den Eintrag in das Zeugnisformular nimmt die für die Klasse verantwortliche Lehrperson vor.

Zu § 9 (Benotung):

Die bewährte Praxis bleibt unverändert: In jedem Fach sind die Gesamtleistungen durch eine Note abzubilden. Die Noten 6 – 1 stellen die Gesamtleistungen eines Kindes in einem Fach dar. Diese drücken aus, inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler während der Beurteilungsperiode die angestrebten Lehrziele erreicht hat.

Neu wird in Absatz 3 der Lernbericht erwähnt, mittels dem einzelne Leistungen noch detaillierter beurteilt werden können. Für die Lernberichte der Regelklassen besteht kein Formularzwang.

Zu § 10 (Verzicht auf Benotung):

Besondere Gründe können zu einem Verzicht der Benotung in einem Fach führen. Gründe sind insbesondere der Zuzug aus fremden Schulverhältnissen, eine längere Krankheit oder während der Phase des Aufnahmeunterrichts Deutsch als Zweitsprache.

Zu § 11 (Verhalten von Schülerinnen und Schülern):

Ab der zweiten Klasse werden die Leistungen im Arbeits- und Lernverhalten und im Sozialverhalten in einer vierstufigen Skala abgebildet. Weitere Bemerkungen zu Verhaltensweisen können zusätzlich in einem Lernbericht festgehalten werden. Dieser unterliegt keinem Formularzwang und wird im Zeugnis nicht speziell vermerkt.

C. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 12 (Zeugniseintrag):

Zu § 13 (Zeugnisform):

Beim „Zeugnis“ handelt es sich um eine Zeugnismappe mit einzelnen Zeugnisblättern (Zeugnisformulare). Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in die Zeugnisblätter eingetragen.

Zu § 14 (Unterschrift der Eltern und Erziehungsberechtigten):

Der ursprüngliche Paragraf ist um die Ausführungen betreffend möglicher Sanktionen gekürzt worden. Von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten sind die Zeugnisformulare und neu auch allfällige Lernberichte zu unterschreiben. Dies bedeutet, dass die Unterlagen eingesehen wurden und damit zur Kenntnis genommen sind. Mit der Unterschrift unter allfällige Lernberichte soll auf deren Bedeutung hingewiesen werden.

Zu § 15 (Absenzenliste):

Die Absenzenlisten dienen der Erfassung der entschuldigten bzw. nicht entschuldigten Absenzen, der Jokertage und allfälliger Schnuppertage. Die Bildungsdirektion stellt im Internet entsprechende Formulare zur Verfügung.

Zu § 16 (Aushändigung und Archivierung):

Die Zeugnisformulare, die Absenzenlisten und allfällige Lernberichte sind zwecks möglicher Rekonstruktion des Zeugnisses bzw. Verlauf des Schuljahres zu archivieren.

Zu § 17 (Übergangsbestimmungen)

Die Leistungen in Biblischer Geschichte (Primarstufe) und Religionsunterricht (Sekundarstufe) werden wie bis anhin nicht benotet. Nachdem „Religion und Kultur“ ab dem Schuljahr 2008/09 gestaffelt eingeführt wird, gilt diese Regelung für die Biblische Geschichte und den

Religionsunterricht während einer Übergangsfrist noch bis Ende des Schuljahres 2011/12 weiter.

Die Bestimmung über die Beurteilung in der Sonderklasse B bleibt bis zur vollständigen Umsetzung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM) in Kraft.

Zu § 18 (Inkrafttreten):

Das Zeugnisreglement tritt auf das Schuljahr 2008/09 in Kraft.